

Vorlage für die Sitzung des Senats am 30. Juli 2024

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (MeldDÜV)

A. Problem

§ 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) beinhaltet einen umfangreichen Meldedatenkatalog, der von der Meldebehörde anderen öffentlichen Stellen, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben notwendig ist, übermittelt wird. Soweit der Bedarf der jeweiligen öffentlichen Stelle über diesen Katalog hinausgeht, kann dieser Bedarf, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist, durch Aufnahme in das bremische Landesrecht, hier die Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (MeldDÜV), abgedeckt werden.

Von Seiten der Senatskanzlei (Projekt „FreiKarte“; vormalig Projekt „FamilienCard“) und des Gesundheitsamtes (Einladung zur Mammographie) sind Änderungsbedarfe für die MeldDÜV angemeldet worden.

Bei der Senatskanzlei beruht dieser Bedarf auf praktischen Erfahrungen. Zudem ist eine redaktionelle Änderung erforderlich. Bisher sind der Senatskanzlei zur Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des Projekts FreiKarte (vormals FamilienCard) monatlich von den Meldebehörden aus Bremen und Bremerhaven nur die Daten der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren (Zuzüge und Geburten) übermittelt worden. Zustellungen sind ausschließlich an diese erfolgt. Da viele Kinder und Jugendliche einen anderen Nachnamen haben, als die gesetzlichen Vertreter, bei denen sie leben, kam es vermehrt zu Rückläufern, da sich abweichende Nachnamen der Kinder meistens nicht am Briefkasten befinden. Hierdurch waren umfangreiche Nacharbeiten erforderlich. Dies soll durch entsprechende Ergänzungen der MeldDÜV um Daten der gesetzlichen Vertreter (Namen und Vornamen) vermieden werden, damit die Zustellungen vorgenommen werden können.

Darüber hinaus werden auch die (ggf. unterschiedlichen) Anschriften der gesetzlichen Vertreter benötigt. Zum Teil ist nicht bekannt, bei welchem der gesetzlichen Vertreter das Kind wohnhaft ist. Deshalb kann die Zustellung der FreiKarte – bei Kindern, deren Nachname von dem des gesetzlichen Vertreters, bei dem sie wohnhaft sind, abweicht – nur sichergestellt werden, wenn die Daten von beiden gesetzlichen Vertretern bekannt sind.

Da das Projekt „FamilienCard“ in „Projekt Freikarte“ umbenannt worden ist, wird dies im Rahmen der Änderungen berücksichtigt.

Beim Gesundheitsamt ist Grundlage eine Rechtsänderung. Die Anpassung soll sicherstellen, dass alle Frauen im fraglichen Alter (bis zum vollendeten 75. Lebensjahr) zum Mammographie-Screening-Programm eingeladen werden können. Hierdurch wird eine entsprechende Rechtsänderung in § 13 Abs. 1 Satz 1 Krebsfrüherkennungsrichtlinie umgesetzt. Die novellierte Richtlinie ist am 28.02.2024 in Kraft getreten und beinhaltet die vorgenannte Änderung zum 01.07.2024.

Diesen Bedarfen wird durch die vorlegte Änderungsverordnung Rechnung getragen.

B. Lösung

Der Senator für Inneres und Sport legt mit dem Entwurf der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten die notwendige Anpassung der bisherigen Regelung nebst Begründung vor.

C. Alternativen

Keine. Sollte die MeldDÜV nicht entsprechend angepasst werden, kann das Projekt FreiKarte die begünstigten Kinder und Jugendlichen nicht treffsicher anschreiben. Darüber hinaus wäre das Gesundheitsamt nicht befugt, auch Frauen, die älter als 70 Jahre sind, zum Mammographiescreening einzuladen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Durch die Änderungsverordnung entstehen keine Kosten. Personalwirtschaftliche Auswirkungen werden nicht entstehen.

Genderprüfung

Durch die Änderung in § 13 der MeldDÜV (erweiterte Einladung zum Mammographiescreening) sind die Interessen von Frauen besonders betroffen.

Klimacheck

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der 3. Verordnung zur Änderung der MeldDÜV rechtsförmlich geprüft.

Die Vorlage wurde der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Stellungnahme gemäß § 21 Absatz 3 Nummer 2 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) übersandt. Von dort gab es keine Änderungswünsche.

Die Vorlage wurde mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz abgestimmt.

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei wurde eingeleitet. Der Deputation für Inneres wird die Änderungsverordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat nimmt den Entwurf des Senators für Inneres und Sport zu der 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten vom 24.07.2024 zur Kenntnis.

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten

Vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 8 Nummer 7 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 135), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 965) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten vom 19. Oktober 2017 (Brem.GBl. S. 425), die zuletzt durch Verordnung vom 8. März 2023 (Brem.GBl. S. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „derjenigen Frauen, die das 50. Lebensjahr erreicht und das vollendete 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben,“ durch die Wörter „von Frauen zwischen dem vollendeten 50. und dem vollendeten 75. Lebensjahr“ ersetzt.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „FamilienCard“ durch das Wort „FreiKarte“ ersetzt.
 - b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „FamilienCard“ wird durch das Wort „FreiKarte“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummern 6 bis 8 werden angefügt:
 - „6. Familiennamen der gesetzlichen Vertreter,
 7. Vornamen der gesetzlichen Vertreter,
 8. derzeitige Anschrift der gesetzlichen Vertreter.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senator für Inneres und Sport

Begründung

Allgemeines:

§ 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) beinhaltet einen umfangreichen Meldedatenkatalog, der anderen öffentlichen Stellen, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben notwendig ist, von der Meldebehörde übermittelt wird. Soweit der Bedarf der jeweiligen öffentlichen Stelle über diesen Katalog hinausgeht, kann dies, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist, durch Aufnahme in die (bremische) Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (MeldDÜV) abgedeckt werden.

Aufgrund konkreter behördlicher Bedürfnisse von Seiten der Senatskanzlei (Projekt FamilienCard) und des Gesundheitsamtes (Einladung zur Mammographie) ist die MeldDÜV anzupassen.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 – Änderung der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten

Nummer 1 - § 13 Absatz 2 Satz 1 – Datenübermittlungen an die Gesundheitsämter, Zentrale Stelle Mammographie-Screening

Die Anpassung soll sicherstellen, dass alle Frauen im fraglichen Alter (bis zum vollendeten 75. Lebensjahr) zum Mammographie-Screening-Programm eingeladen werden können. Hierdurch wird eine entsprechende Rechtsänderung in § 13 Abs. 1 Satz 1 Krebsfrüherkennungsrichtlinie umgesetzt. Die novellierte Richtlinie ist am 28.02.2024 in Kraft getreten und beinhaltet die vorgenannte Änderung zum 01.07.2024.

Nummer 2 – § 22 Datenübermittlung an die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen zur Durchführung des Projektes „FreiKarte“ (vormalig Projekt „FamilienCard“)

Die Bürgerschaft hat mit Beschluss vom 23.03.2022 entschieden, allen Kindern und Jugendlichen in Bremen 60 Euro p.a. in Form einer Guthabekarte zur Verfügung zu stellen und die Senatskanzlei mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt. Auf dieser Grundlage wurde zum 01.04.22 in der Senatskanzlei das Projektbüro „FamilienCard“ (jetzt „FreiKarte“) eingerichtet. Es hat sich herausgestellt, dass die bisher an die Senatskanzlei zur Erfüllung dieses Projektes übermittelten Meldedaten nicht ausreichend sind.

Bisher sind der Senatskanzlei zur Erfüllung ihres Auftrags monatlich von den Meldebehörden aus Bremen und Bremerhaven nur die Daten der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren (Zuzüge und Geburten) übermittelt worden. Zustellungen sind ausschließlich an diese erfolgt. Da viele Kinder und Jugendliche einen anderen Nachnamen haben, als die gesetzlichen Vertreter, bei denen sie leben, kam es vermehrt zu Rückläufern, da sich abweichende Nachnamen der Kinder meistens nicht am Briefkasten befinden. Hierdurch waren umfangreiche Nacharbeiten erforderlich. Dies soll durch entsprechende Ergänzungen der MeldDÜV um Daten der gesetzlichen Vertreter (Namen und Vornamen) vermieden werden, damit die Zustellungen vorgenommen werden können.

Darüber hinaus werden auch die (ggf. unterschiedlichen) Anschriften der gesetzlichen Vertreter benötigt. Zum Teil ist nicht bekannt, bei welchem der gesetzlichen Vertreter das Kind wohnhaft ist. Deshalb kann die Zustellung der FreiKarte – bei Kindern, deren Nachname von

dem des gesetzlichen Vertreters, bei dem sie wohnhaft sind, abweicht – nur sichergestellt werden, wenn die Daten von beiden gesetzlichen Vertretern bekannt sind.

Da das Projekt „FamilienCard“ in „Projekt Freikarte“ umbenannt worden ist, wird dies im Rahmen der Änderungen berücksichtigt.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

<p>Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (MeldDÜV)</p> <p>Vom 19. Oktober 2017</p> <p>Zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.03.2023 (Brem. GBL. S. 217)</p> <p>Aufgrund des § 8 Nummer 7 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 135 — 210-a-1a), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 71) geändert worden ist, wird verordnet:</p>	<p>Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (MeldDÜV)</p> <p>vom</p> <p>Aufgrund des § 8 Nummer 7 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 135 — 210-a-1a), das durch Gesetz vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 965) geändert worden ist, wird verordnet:</p>
<p>Abschnitt 1 - Allgemeines</p>	<p>Abschnitt 1 - Allgemeines</p>
<p>§ 13 Datenübermittlungen an die Gesundheitsämter</p> <p>(1) Den Gesundheitsämtern dürfen für die Aktenbereinigung sowie zur Ermittlung bestattungspflichtiger Angehöriger aus Anlass des Versterbens regelmäßig folgende Daten der verstorbenen Person übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Familienname,2. frühere Namen,3. gebräuchlicher Vorname,4. Geburtsdatum,5. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,6. Sterbedatum und -ort,	<p>§ 13 Datenübermittlungen an die Gesundheitsämter</p> <p>(1) Den Gesundheitsämtern dürfen für die Aktenbereinigung sowie zur Ermittlung bestattungspflichtiger Angehöriger aus Anlass des Versterbens regelmäßig folgende Daten der verstorbenen Person übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Familienname,2. frühere Namen,3. gebräuchlicher Vorname,4. Geburtsdatum,5. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,6. Sterbedatum und -ort,

<p>7. Familienstand,</p> <p>8. Familienname, Vorname und derzeitige Anschrift des Ehe- oder Lebenspartners,</p> <p>9. Hinweise zur Beendigung der Ehe oder Lebenspartnerschaft.</p> <p>(2) Zum Zweck der Einladung zur Durchführung des Mammographie-Screening-Programms und zum Zweck des Abgleichs mit dem Krebsregister dürfen dem Gesundheitsamt Bremen, Zentrale Stelle Mammographie-Screening, regelmäßig folgende Daten derjenigen Frauen, die das 50. Lebensjahr erreicht und das vollendete 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Familienname,2. frühere Namen,3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,4. Doktorgrad,5. Geburtsdatum und -ort,6. derzeitige Anschriften (einschließlich Ortsteilbezeichnung mit Ortsteilnummer und Straßenschlüssel),7. Zuzugsanschrift,8. Einzugsdatum. <p>Sollte der Zeitpunkt der Datenübermittlung im letzten Quartal eines Jahres liegen, dürfen auch die Daten derjenigen Frauen</p>
--

<p>7. Familienstand,</p> <p>8. Familienname, Vorname und derzeitige Anschrift des Ehe- oder Lebenspartners,</p> <p>9. Hinweise zur Beendigung der Ehe oder Lebenspartnerschaft.</p> <p>(2) Zum Zweck der Einladung zur Durchführung des Mammographie-Screening- Programms und zum Zweck des Abgleichs mit dem Krebsregister dürfen dem Gesundheitsamt Bremen, Zentrale Stelle Mammographie-Screening, regelmäßig folgende Daten von Frauen zwischen dem vollendeten 50. und dem vollendeten 75. Lebensjahr, übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Familienname,2. frühere Namen,3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,4. Doktorgrad,5. Geburtsdatum und -ort,6. derzeitige Anschriften (einschließlich Ortsteilbezeichnung mit Ortsteilnummer und Straßenschlüssel),7. Zuzugsanschrift,8. Einzugsdatum. <p>Sollte der Zeitpunkt der Datenübermittlung im letzten Quartal eines Jahres liegen, dürfen auch die Daten derjenigen Frauen</p>

<p>übermittelt werden, die erst im Folgejahr das 50. Lebensjahr vollenden werden.</p>	<p>übermittelt werden, die erst im Folgejahr das 50. Lebensjahr vollenden werden.</p>
<p>§ 22 Datenübermittlung an die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen zur Durchführung des Projektes ‚FamilienCard‘</p> <p>Der Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen dürfen zur Durchführung des Projektes „FamilienCard“ aus Anlass des Zuzugs oder der Geburt regelmäßig folgende Daten minderjähriger Einwohner übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Familienname,2. Vornamen,3. Geburtsdatum,4. derzeitige Anschrift,5. Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde.	<p>§ 22 Datenübermittlung an die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen zur Durchführung des Projektes ‚FreiKarte‘</p> <p>Der Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen dürfen zur Durchführung des Projektes „FreiKarte“ aus Anlass des Zuzugs oder der Geburt regelmäßig folgende Daten minderjähriger Einwohner übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Familienname,2. Vornamen,3. Geburtsdatum,4. derzeitige Anschrift,5. Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde,6. Familiennamen der gesetzlichen Vertreter,7. Vornamen der gesetzlichen Vertreter,8. derzeitige Anschrift der gesetzlichen Vertreter.

Legende:

Gelb: neue Regelung